

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/13183 –

Grundsicherung für Künstlerinnen und Künstler während der Corona-Pandemie

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13183 – vom 28. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Hilfen der Bundesregierung für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen zur Überbrückung der corona-bedingten Einnahmeausfälle können betriebliche Kosten geltend gemacht werden. Für die Absicherung der privaten Existenz wurden die Kulturschaffenden der Bundesrepublik auf ALG II verwiesen. Zwar wurde die Vermögensprüfung für den Bezug von ALG II stark eingeschränkt; andere Regelungen, wie das Heranziehen des Einkommens der in Bedarfsgemeinschaft Lebenden, blieben jedoch unberührt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Künstlerinnen und Künstler bzw. Angehörige der Kulturbranche haben seit Beginn der Corona-Pandemie Hartz IV beantragt (aufgeschlüsselt nach KSK-Mitgliedschaft und Sparte)?
2. Wie viele Anträge wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?
3. Welche Gründe führten zur Ablehnung?
4. Wie viele Künstlerinnen/Künstler und Kulturschaffende erhalten einen gekürzten Hartz IV-Satz?
5. Welche Gründe führten zur Kürzung?
6. Werden die Künstlerinnen/Künstler und Kulturschaffenden als „arbeitssuchend“ erfasst und sind demnach verpflichtet, sich auf zugewiesene freie Stellen zu bewerben?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) liegen keine Angaben zu gestellten, bearbeiteten und abgelehnten Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vor. Die Grundsicherungsstatistiken dienen primär den Zwecken der Sozialberichterstattung und haben nicht das Ziel, administrative Abläufe abzubilden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen. Informationen zur Betroffenheit einzelner Berufsgruppen enthalten die amtlichen Statistiken zu den Sanktionen im Rahmen des SGB II nicht.

Zu Frage 6:

Der Arbeitsvermittlungsstatus bei Künstlern und Soloselbstständigen richtet sich nach der Verfügbarkeitsgrenze von 15 Stunden pro Woche. War der/die Künstlerin/Soloselbstständige bisher mindestens 15 Stunden pro Woche selbstständig tätig, ist er/sie nichtarbeitslos arbeitssuchend, auch wenn die Tätigkeit während der Corona-Krise auf weniger als 15 Stunden pro Woche reduziert ist. Diese Regelung gilt vor dem Hintergrund, dass die Reduzierung der Tätigkeit nur kurzfristig ist und keine Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erfolgen soll.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin